



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Umweltamtes

Sachgebiet Wasserwirtschaft

Amtliche Bekanntmachung

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Reg.-Nr. 70.3/LAR/002/01/16

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam, Kleinbahnweg 5 in 17389 Anklam, mit Datum vom 27. Oktober 2016 einen Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2b der „Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts“ (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) in Verbindung mit § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), für

Trinkwasser-, Regen- und Schmutzwasserleitung in Anklam (Uns Hüsung - Pasewalker Straße)

gestellt hat.

Von diesem Antrag sind die in der folgenden Tabelle benannten Flurstücke der Flur 4 und der Flur 9 in der Gemarkung Anklam betroffen:

Grundbuch	Gbbl.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstreifen [m ²]	Art DN
Anklam	372	Anklam	4	114/2	56	ST 150
Anklam	372	Anklam	4	114/2	126	STZ 150
Anklam	689	Anklam	4	133	82	GG 80
Anklam	844	Anklam	4	123/3	16	GG 80
Anklam	969	Anklam	4	77/6	264	AZ 150
Anklam	969	Anklam	4	77/6	410	GG 125
Anklam	969	Anklam	4	77/6	70	STZ 250
Anklam	969	Anklam	4	77/6	40	B 300
Anklam	969	Anklam	4	96/1	44	ST 150
Anklam	969	Anklam	4	99/2	16	ST 150
Anklam	1075	Anklam	4	143/3	370	PE 63

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 02.01.2017.

Anklam	1075	Anklam	4	143/3	220	STZ 200
Anklam	1075	Anklam	4	143/4	16	STZ 200
Anklam	1404	Anklam	4	163	6	PVC 500
Anklam	1404	Anklam	4	163	60	B 500
Anklam	1404	Anklam	4	164	224	B 500
Anklam	1404	Anklam	4	161/7	100	B 300
Anklam	2407	Anklam	4	143/10	26	STZ 200
Anklam	3312	Anklam	4	143/6	26	STZ 200
Anklam	3372	Anklam	4	143/11	20	STZ 200
Anklam	3373	Anklam	4	143/9	30	STZ 200
Anklam	4033	Anklam	4	143/5	26	STZ 200
Anklam	49	Anklam	9	6	50	STZ 150
Anklam	87	Anklam	9	2	20	STZ 150
Anklam	409	Anklam	9	5	30	STZ 150
Anklam	410	Anklam	9	4	26	STZ 150
Anklam	538	Anklam	9	7	28	STZ 150
Anklam	792	Anklam	9	3	28	STZ 150
Anklam	1409	Anklam	9	1	160	PVC 500
Anklam	2867	Anklam	9	9	28	STZ 150
Anklam	2947	Anklam	9	10	20	STZ 150
Anklam	4037	Anklam	9	8	20	STZ 150
Anklam	4037	Anklam	9	8	168	PVC 500

Die von den Anlagen der beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flurstücke können bei Bedarf den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Anlagen in der Zeit vom

03. Januar 2017 bis 31. Januar 2017

im Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft in 17489 Greifswald, Friedrich-Loeffler-Straße 8, Zimmer 22 (Herr Wegener, Tel.: 03834 / 8760 3260), einsehen. Eine Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 und 9 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden öffentlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen (mit Ausnahme von Wasserwerken und Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Antragsteller und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die vom Antragsteller dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 02.01.2017.

Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrags eingelegt werden. Verspätet eingehende Widersprüche werden nicht berücksichtigt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin als Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85 a in 17489 Greifswald, einzulegen.

Anklam, 02. Januar 2017

i.A.

I. Zölfel

Amtsleiter

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 02.01.2017.